

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 4251/2023

Tagesordnungspunkt

Teilerlass Kreisumlage 2023

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Kreis- und Finanzausschuss	N	07.11.2023	
Kreistag Greiz	Ö	28.11.2023	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Jahr 2023 einen Teil der Kreisumlage, und zwar insgesamt einen Betrag i. H. v. 1.903.803,26 €, zu erlassen.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen zur Bewältigung der Energiekrise (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/Energiekrise - ThürAEVG/E) ist am 10.05.2023 in Kraft getreten. Danach erhält der Landkreis Greiz eine höhere einmalige Leistung aus dem Sondervermögen Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfsfonds, als mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 für das Jahr 2023 geplant. Erhalten hat der Landkreis Greiz eine Ausgleichsleistung i. H. v. nur 2.903.803,26 €. Veranschlagt ist im Haushaltsplan 2023 eine Zuwendung i. H. v. 1.000.000,00 €.

Die überplanmäßigen Mehreinnahmen aus den Energiehilfen i. H. v. 1.903.803,26 € könnte der Landkreis Greiz über eine Reduzierung der Kreisumlage 2023 an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zurückgeben, weil er aufgrund des Kenntnisstandes zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 am 28.03.2023 diese nicht vollständig in die Kreisumlageberechnung einbeziehen konnte. Eine rechtliche Verpflichtung, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Mehreinnahmen partizipieren zu lassen, besteht allerdings nicht. Ebenso besteht keine Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 60 Abs. 2 ThürKO.

Bei der Ausschüttung der Mehreinnahmen (1.903.803,26 €) an die Städte und Gemeinden kommen die sich aus der Anlage ergebenden Einzelbeträge zur Anrechnung.

Weitere voraussichtliche Mehreinnahmen, etwa aus dem Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG) (1.622.306,95 €) und aus der Ausschüttung aus dem Landesausgleichsstock gemäß § 24 Abs. 3 ThürFAG (407.042,41 €), werden für Mehrausgaben vor allem im Sozialbereich benötigt.

2. Lösung

Gemäß § 32 Abs. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) i. V. m. § 227 Abgabenordnung (AO) ist Voraussetzung für einen Erlass, dass die Einziehung der Forderung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Unbilligkeit kann dabei in der Sache selbst oder in der Person des Pflichtigen begründet sein.

Sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Erhebung im Einzelfall nach dem Zweck des zugrundeliegenden Gesetzes nicht (mehr) zu rechtfertigen ist - insbesondere wenn nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden kann, dass er die im Billigkeitswege zu entscheidende Frage (hätte er sie geregelt) im Sinne der beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte - oder wenn die Festsetzung der Steuer den Wertungen des Gesetzes zuwiderläuft (BFH, Urt. v. 21. August 2012 – IX R 39/10 –, juris, Rn. 14 f. m.w.N.). Vorliegend liegen die Voraussetzungen der sachlichen Unbilligkeit vor, da bei rechtzeitiger Kenntnis und vollständiger Veranschlagung der Energiehilfen i. H. v. 2.903.803,26 € statt 1.000.000,00 €, der Kreistag eine niedrigere Kreisumlage für das Jahr 2023 in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzt hätte. Eine Nachtragshaushaltssatzung würde aufgrund des langwierigen Verfahrens der Aufstellung die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erst zu einem späteren Zeitpunkt entlasten. Es verbleibt die Möglichkeit eines Billigkeitserlasses der Kreisumlage, um die kreisangehörigen Städte und Gemeinden schnellstmöglich zu entlasten. Für dieses Handeln in Form von Erlassen sprechen auch verwaltungspraktische Gründe wie Effektivität und Ökonomie.

Auch wenn es sich formal um einen Erlass handelt, der in die Zuständigkeit des Kreis- und Finanzausschusses fällt, sollte in der vorliegenden Sache der Kreistag entscheiden, da der Erlass von Kreisumlage indirekt einer Korrektur der Haushaltsatzung gleichkommt. Da mit sachlicher Unbilligkeit argumentiert wird, kann die insofern relevante Frage, ob der "Gesetzgeber" bei Kenntnis der jetzigen Sachlage die Kreisumlage geringer festgesetzt hätte, auch nur vom "Gesetzgeber" entschieden werden, und das ist bei der Haushaltssatzung eines Landkreises der Kreistag.

Der Kreistag beschließt allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Jahr 2023 einen Teil der Kreisumlage, und zwar insgesamt einen Betrag i. H. v. 1.903.803,26 €, zu erlassen. Die Einzelbeträge sind der Anlage zu entnehmen.

3. Alternativen

Dem Erlass der Kreisumlage wird nicht zugestimmt.

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt	ja ☒	nein ☐
Gesamtkosten der Maßnahme: 1.903.803,26 € (Mindereinnahme) Veranschlagung im Haushaltsjahr: 2023 HH-Stelle: 90000.07200 HH-Ansatz: 37.546.145,00 € Kreisumlage		
4.1 Mehrbedarf (Mindereinnahme)	ja ☒	nein ☐
Höhe der Mindereinnahme: 1.903.803,26 € Deckung der Mindereinnahme: HHSt 90000.06104 (Landeszuweisung – Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfsfonds) außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf ja ☐ nein ☒ Höhe des außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes 0,00 €		
4.2 Folgekosten /-lasten	ja ☐	nein ☒
Erläuterung:		
Greiz,	Greiz,	
_____ Amtsleiter Kämmerei	_____ Abteilungsleiter/Amtsleiter	